

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbauarbeiten, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibensperereien und Glasereien, in Fußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiten

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom <b>Deutschen Baugewerksbund</b> Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preis für Geschäftsanzeigen die zehnjahrgestaltete Millimeterzelle 1,25 M. Bei größeren Abzügen Rabatt, aber nur als Kassarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngestaltete Kleinzelle 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zelle 50 A</p>
---	---	---

## Zum dreizehnten deutschen Gewerkschaftskongreß.

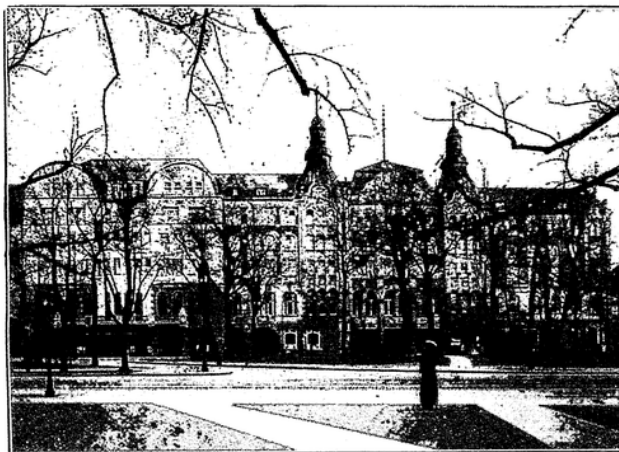
In Hamburgs Mauern treten am 3. September die gewählten Vertreter der in Deutschland weitaus stärksten, in allen Arbeiterfragen sonnenwendigen und bahnbrechenden Gewerkschaftsrichtung zu ernstesten und wichtigsten Beratungen zusammen. Die wirtschaftlichen Interessensvertreter von annähernd 5 Millionen Arbeitern und Arbeiterinnen werden am 3. September und den folgenden Tagen Rückschau halten über die bisherige Tätigkeit und die Erfolge dieser weitaus größten deutschen gewerkschaftlichen Vereinigung, und sie werden weiteren Fortschritten und Aufgaben die Wege ebnen.

Das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit hat sich seit 1918 stark verändert. Schritt für Schritt haben sich die Gewerkschaften einen immer größeren Einfluß auf die Wirtschaft und den Staat verschafft. Erinnert sei an dieser Stelle nur an die von industriellen Scharfmachern und Kommunisten gleich verlästerten und gleich gehähten Neuerungen: das Betriebsrätegesetz, die Schlichtungsordnung, die kollektiven Arbeitsverträge, das Arbeitsgerichts-gesetz und die Arbeitslosenversicherung. Der stetig wachsende Einfluß der Arbeitergewerkschaften auf den Staat und die Gesetzgebung äußert sich darin unverkennbar. Da ist es zeitgemäß, daß sich dieser Gewerkschaftskongreß eingehend unterhält über die Fragen und den Begriff der Wirtschaftsdemokratie.

Die Wirtschaftsdemokratie ist zu einer brennenden Gegenwartsfrage geworden; allerdings herrschen über deren Begriff und Wesen noch vielfach unklare Auffassungen. Diese Auffassungen gilt es zu klären. Schon der Breslauer Gewerkschaftskongreß hat sich über Wirtschaftsdemokratie unterhalten, und diese Unterhaltung hat mancherlei Anregungen gezeitigt. Doch die Breslauer Tagung hatte nicht tiefer geschürft; vielmehr bleibt es dem 13. Gewerkschaftskongreß vorbehalten, dieses wichtige Problem in seiner ganzen Bedeutung und Breite zu erfassen und zu erläutern. Vor allem wird es auch nötig sein, das Verhältnis der Wirtschaftsdemokratie zum Sozialismus klarzulegen. Eine theoretische Erklärung über die Bedeutung der Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, ihr Ziele, muß der Ideenwelt der Arbeiterschaft nähergebracht werden. Dabei wären auch die erfreulichen praktischen Ansätze einer Demokratisierung der Wirtschaft zu zeigen durch die mehr und mehr im Staat zum Ausdruck kommende Betonung des Gemeininteresses gegenüber dem Privatinteresse. Überall trifft dem Privatkapital der Gedanke der Mitbestimmung der Allgemeinheit entgegen. Dagegen wehrt sich natürlich der Privatunternehmer, er sieht seine frühere Alleinherrschaft an allen Ecken und Enden bedroht. Jedoch die Entwicklung wird über solche Proteste achlos hinweggehen. Die neue Tendenz der Demokratisierung der Wirtschaft bricht sich mehr und mehr Bahn. Erwähnt sei hier neben der neueren Gesetzgebung auch das Wachsen der öffentlichen Betriebe und der Eigenwirtschaft der Arbeiterschaft, die sich kennzeichnen in immer weiteren Vordringen der Konsumbewegung und der gemeinnützigen Arbeiterbetriebe, wozu auch unsere sozialen Bauhütten gehören.

Die Ansätze zu einer neuen Wirtschaft sind unverkennbar. Es gilt, nicht nur diese Feststellung zu machen, sondern diese neue Wirtschaftsbewegung zu erläutern, zu begründen und zu fördern. Das bedeutet jedoch — dies sei schon jetzt gesagt — nicht etwa einen Verzicht auf das sozialistische Endziel. Die Demokratie der Wirtschaft ist nicht als „Sozialismuserfaß“ aufzufassen. Vielmehr führt der Weg zum Sozialismus über den der Wirtschaftsdemokratie. Die Wirtschaftsdemokratie ist notwendige Etappe auf dem Wege zum Endziel. Auch diese These klar zu erläutern ist eine der Aufgaben des Hamburger Gewerkschaftskongresses. — Die Frage der Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in den

Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung wird gleichfalls den Kongreß beschäftigen. Heute haben die Arbeiter nur erst auf einem Gebiete der sozialen Gesetzgebung die entscheidende Mitverwaltung, und zwar in der Krankenversicherung. Gegen die Kölner Rede des Reichsarbeitsministers vom Juli 1926, worin er von der Möglichkeit gesprochen, „die ganze Sozialversicherung der Selbstverwaltung der beteiligten Arbeiter zu überlassen“, laufen die Unternehmer und ihre Presseabteilungen in heftigster Weise Sturm. Auf diesem Gebiete gibt es zwischen Arbeitern und Unternehmern auch keine Verständigung. Die Gewerkschaften müssen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen, daß ihnen das durch die Reichsverfassung garantierte Recht auf eine maßgebende Beteiligung an der Leitung aller sozialen Versicherungszweige gewährt wird. Bisher haben die Arbeiter beispielsweise auf die Unfallversicherung keinerlei Einfluß, obwohl es sich hier um ihre Gesundheit, um ihr Leben handelt. Ein solcher Zustand paßt absolut nicht mehr in den Rahmen der deutschen Republik. Er muß beseitigt werden. Wir müssen ferner durch den Kongreß verlangen, daß die Arbeitsaufsicht in volkrechtl. Bahnen gelenkt wird. Zu allen Selbstverwaltungskörpern und deren Organe müssen die Vertreter auf Vorschlag der wirtschaftlichen Organisationen bestellt werden. Kurz, die Gewerkschaften verlangen in allen sozialen Körperchaften das volle, ja ein maßgebendes Mitvertretungs- und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter. Sie, um derentwillen Sozialgesetze geschaffen sind, dürfen in keiner Weise nur Objekt dieser Gesetzgebung sein; sie sollen mitbestimmen und im vollsten Maße mitwirken. Das verlangt die Reichsverfassung. Und das wird auch der 13. Gewerkschaftskongreß fordern und ausführlich begründen.



Hamburger Gewerkschaftshaus, Tagungsort des dreizehnten Gewerkschaftskongresses.

Über die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften wird ebenfalls auf dem Kongreß geredet werden. Wir haben Forderungen zu stellen zur Modernisierung des Volksschul- und Berufsschulwesens. Den Bestrebungen verknöchelter Schulbureaucraten, die Volksschulen und auch die Berufsschulen mehr oder weniger zu Instrumenten des Privatkapitalismus, also einer — wie vorn gezeigt — absterbenden Wirtschaftsauffassung zu machen, muß ganz entschieden entgegengetreten werden. Vor allem ist die Volksschule für das Wesen der Arbeiterbildung von geradezu grundlegenden Bedeutung. Deshalb verlangen wir, daß bereits in der Volksschule nicht der „Untertan“, sondern der freie, aufrechte Mensch gelehrt wird, der sich nicht ergeben fügt der „weisen“ Führung durch Obrigkeit und Privatunternehmer, sondern sein Recht als Mensch und Staatsbürger nachdrücklich betont und vertritt. Ein so vorbereiteter Mensch wird dem praktischen Leben nicht hilflos gegenüberstehen und in der Berufsschule besseres leisten und leichter begreifen, er wird auch weit eher ein vollwertiger Arbeiter und Staatsbürger werden. Und dann das große Gebiet unseres gewerkschaftlichen Bildungswesens! Hier gilt es, keine Kräfte zu verzeffeln und trotzdem dieses Bildungswesen in jeder Weise zu fördern. Von der gewerkschaftlichen Elementarschule bis zur Hochschule der Arbeiterschaft muß ein einheitlicher Weg gehen. Aus der Hochschule der Arbeiterschaft sollen die künftigen Führer der Arbeiterbewegung hervorgehen, Führer mit umfassendem Wissen ausgerüstet, die das vollenden, was die alten begannen: das Werk der Arbeiterbefreiung aus Bedornung und Arbeitsfron, das Werk der Menschbefreiung aus den erstickenden Banden des Privatkapitalismus!

Wir haben nur die wichtigsten Teile der Beratungen dieses großen Arbeiterparlamentes erwähnt. Es versteht sich am Rande, daß es auch alle ändern die Arbeiter interessierenden und sie drückenden Fragen anprechen wird und seine Forderungen formuliert, Forderungen, die sämtlich

darauf gerichtet sind, den Arbeiter vor drückenden Wirtschaftsjorgen und vor der Not zu bewahren und ihn zum freien Menschen zu erheben. Das ist Aufgabe und Ziel jeder echten Arbeiterfregung. Möge sich aber dann nach getaner Kongreßarbeit die Arbeiterfregung geschlossen und vertrauensvoll hinter ihre Führer stellen, wenn es gilt, das als richtig Erkannte in die Tat umzusetzen! Nur dann wird uns der Erfolg beschieden sein. Massen und Führer müssen eins sein, und die Masse selbst muß gleichfalls im Wollen und Handeln eines Sinnes sein! Nur dann wird das von uns erstrebte Recht Wirklichkeit werden, nur dann werden unsere Gewerkschaftskongresse vollgewichtige Marksteine sein auf dem Wege zur Befreiung der Arbeiterfregung aus Knechtschaft und Fron, auf dem Wege zum menschenbefreien Sozialismus! In diesem Sinne begrüßen wir den 13. Gewerkschaftskongreß!

**Verwässerung der Kartellkontrolle.**

Die sozialdemokratische und freigewerkschaftliche Propaganda hat die Frage des Ausbaues der Kartellkontrolle in den Vordergrund gestellt. Daß sich die monopolistischen Organisationen, vornehmlich der Schwerindustrie, gegen den Ausbau der Kontrolle wehren, ist begrifflich. Doch regnen sich auch von anderer Seite der Bestrebungen, um Wasser in den Wein der so dringend erforderlichen Wirtschaftskontrolle zu gießen. In letzter Zeit haben sich Persönlichkeiten von der weiterarbeitenden Industrie und von den christlichen Gewerkschaften mit diesen Problemen beschäftigt. Die Vertreter der Industrie leidet schwer unter der Diktatur der Monopolorganisationen der Schwerindustrie und ist deshalb einer Kartellkontrolle über jene Organisationen nicht abgeneigt. Doch verfügt sie selbst über mächtige Kartelle, die nun nach ihrem Wunsch von einer Kontrolle möglichst ausgenommen werden sollen. Dies ist die Absicht des der Festigungsindustrie nachstehenden Verfassers Dr. Otto Besser, der in der „Frankfurter Zeitung“ die Kartellkontrolle allein auf Kartelle, die den Markt „monopolistisch beherrschen“, ausdehnen will, ja glaubt, daß die monopolistische Beherrschung des Marktes bereits im Begriff der Kartelle liege. Sowie ich an dieser Auffassung richtig, daß monopolistische Wirtschaftsorganisationen auf eine andere Weise kontrolliert werden müssen, als solche, die keine Marktbeherrschung ausüben, — die ersteren müssen einer verschärften Kontrolle unterworfen werden. Doch wäre es abwegig, bei anderen kapitalistischen Organisationen auf eine Aufsicht zu verzichten. Zunächst einmal ist es gar nicht möglich, durch Gesetz bestimmen zu wollen, welche kapitalistischen Organisationen bereits zu einer marktbeherrschenden Stellung gelangt sind. Erst ein Kartellamt als Organ der Monopolverwaltung kann auf Grund seiner Untersuchungen und der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen jeweils darüber entscheiden, ob die betreffenden Kartelle, Kongerne oder Trusts einen Monopolcharakter haben, und ob auf sie die losere oder die verschärfte Form der Kontrolle angewendet werden soll. Dies um so mehr, weil die kapitalistischen Wirtschaftsorganisationen ständigen Veränderungen unterworfen sind: ein Kartell, das heute noch keine marktbeherrschende Stellung innehat, kann morgen durch Anschluß neuer Mitglieder oder durch Uebernahme des Kartellvertrages eine solche erlangen.

Noch unzulänglicher sind die Vorschläge des christlichen Gewerkschafters Friedrich Waltrusch (im „Wirtschaftsdienst“ Heft 32) über die Ausdehnung der Kartellkontrolle. Waltrusch beklagt die andauernden Preissteigerungen und macht die Monopolwirtschaft für sie verantwortlich. Wenn er nun meint, daß die bestehende Kartellverordnung nicht so schlecht sei, wie sie vielfach hingestellt wird, so wird ihm kaum jemand, der die Kartellkontrolle ernst nimmt, beipflichten. Auf welche Weise will aber Waltrusch die Kartellkontrolle ausbauen? Er verlangt nichts weiter als einige geringfügige Ergänzungen der bestehenden Kartellverordnung, einmal, die von den Kartellen häufig vorgenommenen „Sperrn“ gegen bestimmte Käufer zu verbieten (was bereits auf Grund der heutigen Kartellverordnung möglich ist), zum andern, um den Kartellen zu verbieten, für Markennartikel bindende Preise für die Wiederverkäufer vorzuschreiben. Endlich aber will er die Kartellverordnung auf die monopolistischen Unternehmungen der öffentlichen Hand ausdehnen und den Anschluß der öffentlichen Unternehmungen an bestehende private Kartelle verbieten. Durch eine solche „Kontrolle“ würde aber die von der Arbeiterklasse geforderte Monopolkontrolle zu einer absoluten Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Solche Vorschläge zeugen entweder von einem vollständigen Mangel an Verständnis für die neuen Probleme der kapitalistischen Organisationen oder aber sie laufen auf einen bescheidenen Verzicht auf alle Einflußnahme der Arbeiterklasse, des Staats und der Verbraucher auf das Gebaren der mächtigen kapitalistischen Organisationen hinaus. Für jeden Fall zeigen derartige Ueberlegungen, wie groß der Widerstand gegen eine wirkliche Monopolkontrolle noch ist, und daß es eines zähen Kampfes bedürfen wird, um unsere Forderungen Geltung zu verschaffen.

**Gegen die Verlängerung der Lehrzeit!**

Unser Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe mit seinen Bestimmungen über das Lehrlingswesen ist den Unternehmern ein Dorn im Auge. Sie wollen durch Verlängerung der Lehrzeit und Erhöhung des Lehrgeldes die ihnen durch den Tarifvertrag aufgebrachten Lasten für die Lehrlinge auf Umwegen wieder auf die Eltern abwälzen. Wir müssen uns hiergegen auf das Entschiedenste wehren. Alle nur möglichen Gegenmaßnahmen müssen von uns unternommen werden. Was ist gegen eine selbstherrliche Verlängerung der Lehrzeit durch die Innungen zu tun? Nach § 95 der Gewerbeordnung muß der Gesellenauschuß der Innung seine Zustimmung bei der Regelung des Lehrlingswesens geben. Verlangt er die Zustimmung, so

**Gelesene Nummern des „Grundstein“**  
werfe man nicht fort, sondern gebe sie seinem unorganisierten Arbeitskollegen!

kann gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde der Innung seine Zustimmung ersehen. Die Aufsichtsbehörde für die Innungen ist die Innungsbehörde nach § 84 der Gewerbeordnung zur Genehmigung an die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ein, in dem die Innung ihren Sitz hat. Die untere Verwaltungsbehörde, die die mangelnde Genehmigung des Gesellenauschusses zur Verlängerung der Lehrzeit ersehen kann und an die wir uns darum zuerst mit unserer Beschwerde zu richten haben, ist in Preußen in Städten über 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann; in Bayern der Stadtrat oder der Bezirksauschuß; in Württemberg in Städten über 10 000 Einwohnern der Gemeinderat, im übrigen das Oberamt; in Baden der Bürgermeister; in Thüringen in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern der Kreisdirektor, im übrigen der Gemeindevorsteher oder Stadtdirektor; in Hessen in Gemeinden, auf die die Städteordnung Anwendung findet, der Bürgermeister, im übrigen das Kreisamt; in Mecklenburg die Ortsbehörden; in Anhalt die Kreisdirektion, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Stadtmagistrat, sonst die vom Staatsministerium bestimmte Behörde; in Lippe-De-mold die Verwaltungsämter und Magistrate; in Hamburg die Aufsichtsbehörde für die Innungen; in Bremen ein Mitglied der Gewerkekommision des Senats, für die Hansestädte Vegesack und Bremerhaven die Stadträte und in Lübeck das Stadt- und Landamt. Gleichzeitig werden wir uns aber auch an die höhere Verwaltungsbehörde richten müssen. Diese Behörde genehmigt die Innungslösungen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist auch zugleich die Aufsichtsbehörde für die Handwerkskammern. Als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammern überwacht sie die von ihnen herausgegebenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bei der Handwerkskammer können aber nicht von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Sie bedürfen nach § 103 Absatz 4 der Gewerbeordnung der Genehmigung der Landeszentralbehörde. Da die Innungen ihre Bestimmungen im Rahmen der von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften halten müssen, ist von uns die Durchführung der Genehmigung der Lehrlingsvorschriften bei der Handwerkskammer durch die Landeszentralbehörde zu beachten. Wir haben uns gegen jeden Beschluß zu wenden, der eine Verlängerung der Lehrzeit bedeutet und der durch eine Verletzung der gesetzlichen Genehmigungsverfahren zustande gekommen ist. Ist also eine Innung einen Beschluß zur Verlängerung der Lehrzeit, so ist Beschwerde bei der unteren Verwaltungsbehörde, bei der höheren Verwaltungsbehörde und notfalls auch bei der Landeszentralbehörde zu erheben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind in Preußen der Regierungspräsident; im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident; für Ostpreußen und Regierungsbezirk Marienwerder der Oberpräsident von Königsberg; in Bayern die Kreisregierung; in Sachsen das Wirtschaftsministerium (Abteilung für Handel und Gewerbe); in Württemberg der Verwaltungsaußschuß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel; in Baden das Landesgewerbeamt; in Thüringen das Wirtschaftsministerium; in Mecklenburg und in Braunschweig das Ministerium des Innern; in Hessen das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft; in Anhalt das Ministerium des Innern und in den Hansestädten der Senat.

Im folgenden sei noch ein Erlaß angeführt, den der Preussische Minister für Handel und Gewerbe am 19. Juni dieses Jahres an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern (höhere Verwaltungsbehörden), betreffend § 130 a Absatz 2 der Gewerbeordnung, der die Einführung einer längeren Lehrzeit behandelt, gerichtet hat: „Aus Berichten der Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern habe ich in letzter Zeit ersehen, daß Beschlüsse von Handwerkskammern über die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit vielfach nur gemäß § 130 a der Gewerbeordnung von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden, ohne meine nach § 103 Absatz 4 der Gewerbeordnung gleichfalls erforderliche Genehmigung einzuholen. Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ich mich bei der besonderen Bedeutung der Dauer der Lehrzeit für die Erziehung und Ausbildung des Lehrlings der Auffassung, daß die Bestimmung des § 130 a Absatz 2 der Gewerbeordnung bezüglich der Genehmigung einer Ausnahme von der Vorschrift des § 103 Absatz 4 der Gewerbeordnung entfällt, nicht angeschlossen vermag. Ich muß vielmehr in Uebereinstimmung mit der Ansicht bekannter Kommentatoren der Gewerbeordnung (vergleiche von Landmann II, 7. Auflage, Seite 484) daran festhalten, daß Beschlüsse von Handwerkskammern über die Dauer der Lehrzeit als Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens neben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedürfen. Ich erlaube, in Zukunft hiernach zu verfahren.“

Mag der Kampf gegen eine Verlängerung der Lehrzeit noch so schwierig erscheinen, er muß geführt werden. Wir wollen eine Verbesserung der Lehrverhältnisse. Sie wird nicht geschaffen durch eine Verlängerung der Lehrzeit. Die Unternehmer lehren den Lehrling in einer längeren Lehrzeit nicht mehr, sie beschränken bei einer längeren Lehrzeit auch nicht weniger, sondern noch mehr Lehrlinge, weil sie dadurch mit der Arbeitskraft des Lehrlings in einer längeren Zeit ein noch besseres Geschäft machen. — Näheres über die Regelung der Lehrverhältnisse steht in unserer Schrift „Zur Lehrzeitfrage im Baugewerbe“, die vom Bundesvorstand durch die Baugewerkschaften zu erhalten ist. Sollten weitere Auskünfte gewünscht werden, so bitten wir, Anfragen an den Bundesvorstand nach Hamburg zu richten.

**Auch der Arbeiter hat ein Recht auf Pension.**

Die in der Ueberschrift enthaltene Frage ist zwar nicht neu, aber für die organisierte Arbeiterfregung wichtig genug, um sich einmal näher mit ihr zu befassen. Die Gewerkschaften sind nicht nur Kampf-, sondern auch Kulturgemeinschaften. Je größer und einflussreicher sie werden, um so größer werden auch die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben. Wegen ihrer großen Ausdehnung und Unternehmerrückhaltigkeit ist heute die gewerkschaftliche Organisation. Durch ihr Wirken sind verschiedene Schutzgesetze geschaffen, die allerdings noch des Ausbaues bedürfen. Je geringer das Heer der Unorganisierten wird, je mehr wächst der gesellschaftliche Schutz für die Gesamtheit. Liegt hier nicht der Hebel, um den allein, in seiner Arbeitskraft beschränkter Arbeitskollegen eine Rente zu gewährleisten? Ja! Ist eine gut organisierte Arbeiterfregung vorhanden, werden verhältnismäßig weniger Kämpfe zu führen notwendig sein. Viele Kräfte und finanzielle Mittel werden frei, um dies schwerere, aber hohe Ziel anzustreben. Man komme nicht mit den fahrlässigen Einwand, die Gewerkschaften vertreten ihren Kampfcharakter, wenn sie das Unternehmerrückhalten ausbauen. Eine starke Rückendeckung wirkt sich auch in Gegenleistungen aus. Der erzieherische Wert unserer Unternehmerrückhaltungen zeigt sich jetzt schon ganz klar. Die Kollegenschaft ist einfüchtig genug, um zu wissen, daß Ansprüche auf Unternehmerrückhaltungen entsprechende Beitragsleistung voraussetzt. Immer werden wir unsere Forderung an den Staat richten, durch die Versicherungsträger auch den Arbeitsveteranen, die in den Produktionsprozess nicht mehr eingereicht werden können, eine ausreichende Rente zu gewähren. Wie sieht es aber heute damit aus? Wer noch nicht zu 66 % arbeitsunfähig ist, erhält nach dem geltenden Recht keine Invalidenrente. Altersrente wird erst nach vollendetem 65. Lebensjahr gezahlt. Es wäre das größte Verdienst der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, wenn es ihr gelänge, hier eine durchgreifende Uenderung zu erwirken. Wir wissen aber nur zu gut, daß die alten Widerstände auch heute noch vorhanden sind. Viele ergraute Arbeiter, denen gerade in der Jetztzeit die Möglichkeit verlohren bleibt, irgendwo Arbeit zu erhaschen, fragen mit dazu bei, daß eine ausreichende Rentenfürsorge durch eine überwiegend bürgerliche Reichstagsmehrheit verhindert wird. — Weil dem so ist und wir daran leider vorläufig nichts werden ändern können, siehe ich zu der Auffassung, daß aus eigener Kraft Mittel und Wege gefunden werden müssen, um den organisierten alten Arbeitskollegen eine Rente zu sichern. Einige größere Gewerkschaften, an ihrer Spitze mit unser Baugewerksbund, haben in richtiger Erkenntnis schon gehandelt, andere sind im Begriff, soweit ihre finanzielle Lage es gestattet, ähnliche einzuführen. Diese Gewerkschaftsrenten ist aber vorerst nur eine Beihilfe. Zu wünschenswert wäre deshalb, wenn sich die Spitzenverbände um eine einheitliche und zentralisierte Regelung bemühten. Zeit und Umstände erscheinen besonders günstig, weil in allen größeren Gewerkschaften die Frage auf der Tagesordnung ist. Ich appelliere an den Kongreß, sich hier einer äußerst wichtigen und unbedingt notwendigen Aufgabe zu widmen. „Die beste Werbung ist die Tat!“ A. Gotthe, Pirna.

**32. Deutscher Krankentagg.**

Die Jahresversammlungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen haben für die Gewerkschaften mehr als gewöhnliches Interesse. Umfaßt doch der Verband rund 1600 Kassen mit nahezu 11 Millionen Versicherten, also mehr als die Hälfte der in Deutschland Krankenversicherungen überhaupt. Auch der 32. Deutsche Krankentag in Breslau bewies treffend die Bedeutung, die dem Verbande bei den Behörden, den wirtschaftlichen Organisationen und den sozialen Vereinigungen zugewendet wird. Seine ganz besondere Note erhielt der Krankentag dadurch, daß die Unternehmerverbände offiziell zu recht zahlreichem Besuch der Tagung aufgerufen hatten. Umwerkschaften war denn auch die Stellungnahme der Unternehmerverbände, die Dr. Erdmann in seiner Begrüßung zum Ausdruck brachte. Er betonte, sie hätten zu zahlreichem Besuch abschließen aufgerufen, um die Bereitwilligkeit zu zeigen, gemeinsam mit den Versicherten auf gleichberechtigter Basis zu arbeiten. Es wäre möglich, solche gemeinsame Arbeit zu leisten, wenn man ohne persönliche politische Voreingenommenheit an sie heranginge. Als gemeinames Ziel glaube er aufstellen zu können: die gemeinsam aufgetragenen Beiträge müssen für den Krankentag dem wirklich Bedürftigen zugeführt werden. Herrmann Müller betonte für den WGB, und den WZL-WGB, daß es nicht nötig habe, an dieser Stelle neue Grundgedanken aufzustellen. Die Gewerkschaften und die Krankenkassen seien eng miteinander verbunden. Durch das Gesetz über das soziale Wahljahr sei dies Verhältnis neuerdings gewissermaßen legalisiert worden, weil in diesem Gesetz die Gewerkschaften zu Vorentscheidungskörpern für die Wahlen zu den Organen der Krankenkassen erklärt worden sind. Die Gewerkschaften müßten sich der Selbstverwaltung annehmen. Sie verlangen Wahrung der Selbstverwaltung und Ausbau der Leistungen. Damit dienen sie am besten dem deutschen Volke. In seinem Geschäftsbericht wies der Geschäftsführer Bohm an, besonders darauf hin, daß die Gründung von Innungskrankenkassen kleiner Art überhandnehme. Wir werden über dieses Thema noch sehr oft etwas sagen. Geht es nicht daran, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bereits einen Vorstoß unternommen hat, um die Gründung von Krankenkassen mit unter 1000 Mitgliedern überhaupt zu unterbinden. Im Anschluß an den Geschäftsbericht nahm der Krankentag ein Abkommen über den Austausch freiwilliger Kassenmitglieder an. Durch dieses Abkommen wird endlich dem Zustande ein Ende bereitet, daß die Versicherten sich, auch wenn sie bereits an ganz anderen Orten verwohnen sind, immer noch bei ihrer früheren Krankenkasse weiterversicherer müssen. Dem Vertreter in den Organen der Krankenkassen empfehlen wir, darauf zu dringen, daß ihre Kasse möglichst bald diesem Abkommen beitrete.

Den Höhepunkt der Tagung bildete der Geschäftsführungs-Vorlesung, Helmut Lehmann, über die Reform der Reichsversicherungsordnung. Lehmann hatte umfangreiche Leisefrage aufgestellt, die eine Rationalisierung der Organisation und der Leistungen fordern. Unter einer Rationalisierung der Leistungen versteht Lehmann die Beseitigung unproduktiver Ausgaben der Krankenversicherung mit dem Ziel, die dadurch ersparten Mittel den Versicherten zur Verbesserung der sozial wichtigsten Leistungen zuzuführen. Lehmann forderte, keine Leisefrage nicht etwa als ein Programm schlechthin aufzufassen, sondern lediglich als Unterlage für eine Aussprache, die einmal zur Aufstellung eines Programms führen soll. Wichtig sind die Vorschläge, die Lehmann für die zukünftige Organisation der Versicherung machte. Er forderte eine Zusammenfassung der Krankenkassen in örtliche und bezirkliche Verbände, über die sich dann die Hauptkassenverbände über das ganze Reichsgebiet aufbauen. Diese Hauptkassenverbände sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministers werden. Ihnen soll die Genehmigung der Satzungen der Krankenkassen übertragen werden. Zweifellos wird die an sich dringende notwendige Vereinheitlichung der Krankenversicherung damit bei

weitem noch nicht erreicht, doch ist es für die Gewerkschaften selbstverständlich, daß sie an dieser Forderung nach wie vor festhalten müßten. Immerhin würden aber die Vorschläge Lehmanns einen Weg zeigen, auf dem man der Vereinheitlichung näher kommen kann. Es ist bemerkenswert, daß die Unternehmerorganisationen auch diese Vorschläge zu einer Vereinheitlichung der Organisationen durch die Verbandsbildung nicht einschränken und es bei den bisherigen fakultativen Verbänden belassen solle. Allzu große Krankenkassen seien zu vermeiden. Allerdings will Dr. Erdmann auch nicht, daß kleinlicher Eigenbrötel (lies: Innungskassen) das Wort geredet wird. Die Freiheit des Vertriebes wollen die Unternehmer erhalten. Sie soll aber ihren Ausgleich finden in einem Ausbau des Vertrauensarbeitsvertrages. Dann sprach der Vertreter der Unternehmerverbände auch noch von einer „Begehrlichkeit“ der Versicherten, der man feuern müsse, um die so ersparten Mittel den wirklich Bedürftigen wieder zuzuführen. Man von dem Vfl.-Bund trat diesen Ausführungen scharf entgegen. Durch die Erhebungsarbeiten der Gewerkschaften sei die Begehrlichkeit der Versicherten,

mo sie wirklich bestände, schon auf das richtige Maß zurückgeführt. Mit dem Grundgedanken von Lehmann erklärte sich Uman einverstanden, wenn er auch Einzelheiten ablehnen müsse. Auch er forderte die Beseitigung der Versicherungsgrenze, die Ablehnung der berufsspezifischen Versicherung und Verdrängung des sozialen Bedürfnisses. Es ist interessant, daß bei der Vertrauensarbeitsfrage Professor Dr. Wilmann, Hamburg, betonte, daß nach seinen Beobachtungen das Schlagwort von der Begehrlichkeit der Versicherten übertrieben sei. Er müsse im Gegenteil feststellen, daß das Verantwortungsgefühl der Versicherten ihrer Klasse gegenüber im Steigen begriffen sei.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen mehr interne Angelegenheiten der Krankenversicherung. Zu wünschen wäre, daß die Versicherungsleiter bei ihren Kassen den Bericht über die Tagung in möglichst reicher Zahl anfordern, damit die Kenntnis von den Vorgängen auf dem 32. Krankenkassentag in weite Kreise dringt. Die Tagung war besonders in dem Referat von Lehmann ein ausgezeichnetes Vorbereiten auch für den 13. Gewerkschaftskongress in Hamburg auf dem ebenfalls das Thema der Sozialversicherung zur Verhandlung steht.

## AUS DEM ARBEITSRECHT

### Anspruch auch des Arbeiterrates und nicht nur des Betriebsrates auf Vorlage der Lohnbücher.

Da rein wörtlich der § 71 des Betriebsrätegesetzes nur dem Betriebsrat und nicht auch dem Arbeiterrat einen Rechtsanspruch auf Vorlage von Lohnbüchern usw. einräumt, besteht in Rechtsprechung und Literatur Streit darüber, ob auch der Arbeiterrat als solcher vom Unternehmer Vorlegung der Lohnbücher wechs Prüfung der Frage verlangen kann, ob in aufgetauchten Zweifelsfällen die Entlohnung tarifmäßig vorgenommen worden ist. — Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Streitfrage vertritt ein Beschluss des Landesarbeitsgerichts Coblenz vom 26. Oktober 1927 Nr. 6 L T 2/27 die Meinung, in dem die Streitfrage im wesentlichen aus folgenden sachlichen Erwägungen zugunsten der Arbeiterräte entschieden worden ist: „Die Entscheidung der Frage, ob der Arbeiterrat die Rechte aus § 71 B.R.G. geltend machen kann, ist zweifelhaft. § 71 spricht ausdrücklich nur vom Betriebsrat und § 79 bringt n.r. die §§ 68 und 69 zur entsprechenden Anwendung, während § 92 dem Betriebsrat ausdrücklich die Rechte aus § 71 gewährt. Beachtet man dazu, daß § 71 einen erheblichen Eingriff in die Betriebsleitung des Arbeitgebers bedeutet und deshalb auch bei seiner Schaffung Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten war (siehe Glotz, a.n.m. 1 zu § 71), so erscheint es gewiß angebracht, die Bestimmungen des § 71 nicht ausdehnend auszulagern, sondern auf den Betriebsrat zu beschränken. Die Begründung der gegenteiligen Meinung aus der Entscheidungsgeschichte heraus durch Glotz a. a. O. ist nach Ansicht der Kammer nicht wohl überzeugend; trotzdem schließt sich die Kammer dieser Meinung, aber im Rahmen der vorliegenden Sache ausdrücklich nur für die Frage, ob die Lohnbücher dem Arbeiterrat vorgelegt werden müssen, aus praktischen Erwägungen an. Nach § 66 § 3 B.R.G. hat der Betriebsrat darüber zu wachen, daß die ... anerkannten Schiedssprüche ... durchgeführt werden; ganz dieselbe Aufgabe ist aber auch in § 78 § 3 B.R.G. dem Arbeiterrat auferlegt. Da nun der Gesetzgeber durch Schaffung des § 71 B.R.G. der Meinung war, daß der Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben der Vorlegung der Lohnbücher bedürftig, so ist nicht einzusehen, weshalb dieses bei dem Arbeiterrat nicht ebenfalls zutreffen sollte. In der Tat muß es auch für den Arbeiterrat das Zweckmäßige und Reibungsloseste sein, wenn er die ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflichten, ob in der Tarifverträge oder Schiedssprüche festgelegten Lohnvereinbarungen einhält, in zuverlässiger Weise unmittelbar bei dem Arbeitgeber durch Einsichtnahme in die Lohnbücher vornimmt, statt dieses in unzuverlässiger Weise durch Rundfrage in den Betrieben zu tun. Erfahrungsgemäß sind die Lohnausgaben der Arbeitnehmer manchmal, sei es aus Unkenntnis, sei es aus anderen Gründen, nicht ganz zuverlässig, so daß es infolgedessen zu sachlich unbegründeten Anträgen, Reibereien und Anrufen im ... trieblich ein könnte, während die Einsichtnahme in die Lohnbücher sofort Klarheit schaffen könnte. Dazu kommt, daß ein Arbeitgeber, der nach den getroffenen Vereinbarungen verfährt, kaum durchschlagende Gründe dagegen vorbringen kann, die Lohnbücher vorzulegen; ob dabei die Vorlage von dem Betriebsrat oder dem Arbeiterrat gewünscht wird, kann einen wesentlichen Unterschied nicht in sich schließen.“

### Die Bestimmungen im früheren Berliner Stück-LW, daß am Sonnabend für 6½ Stunden 7 Stunden und am Sonnabend vor hohen Festen für 5 Stunden 7 Stunden zu zahlen sind, bleibt auch nach Inkrafttreten des NW, für die Arbeitsverträge, die unter der Herrschaft des Berliner Tarifs geschlossen wurden, in Kraft.

Der Kläger war seit 1927 bei der Beklagten als Koks-Ascheputzer tätig. Der Betrieb wurde früher vom Tarifvertrag für das Stück- und Spisgewerbe in Groß-Berlin ersetzt. Dann trat mit Wirkung vom 1. Dezember 1927 der Reichstarifvertrag für Koks-Ascheputzer in Kraft. Seit dem 20. April 1928 gilt für Groß-Berlin ein früherer Ergänzungs-, Lohn- und Arbeitsvertrag zum Reichstarifvertrag. Der alte Berliner Tarifvertrag enthielt in seinem § 3 im Abschnitt Arbeitszeit folgende Bestimmungen: 1. In den Sonntagen betrug in den Sommer- und Wintermonaten die Arbeitszeit 6½ Stunden, jedoch ist der Arbeitslohn für 7 Stunden zu zahlen. 2. In den Sonntagen vor den hohen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden 5 Stunden gearbeitet bei 7stündiger Bezahlung. — Der neue Reichstarifvertrag enthielt in seinem § 3 folgende Bestimmungen: 3. Den bezirklichen Organisationen bleibt es überlassen, eine Regelung dahin zu treffen, daß bei verkürzter Arbeitszeit an einem Arbeitstag, insbesondere Sonnabend, die veräußerte Arbeitszeit ohne besonderen Lohnzusatz nachgezahlt wird. 4. Bei verkürzter Arbeitszeit wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Ferner enthält der neue Reichstarifvertrag folgende Bestimmung im § 1: „2. ... Bezirkliche oder örtliche Tarifverträge, die vor dem Abschluß des Reichstarifvertrages abgeschlossen wurden, verlieren mit Ausnahme der Lohnbestimmungen und einer etwaigen Abweichung in der Urlaubsregelung ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Reichstarifvertrages.“ — Der Kläger bis zum Inkrafttreten des neuen Berliner Ergänzungsvertrages an den Sonntagen und den Tagen vor den hohen Festen verkürzt gearbeitet. Es ist jedoch nur entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeit gezahlt worden. Er forderte nun die Bezahlung von je 7 Stunden für die Sonntage und die Tage vor den hohen Festen entsprechend dem alten Berliner Tarif. — Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin erkannte in seinem Urteil — Aktens. 106 S. 852, 28, verkündet am 7. Juli 1928 — für Recht: „Auf die Berufung des Klägers wird das am 15. Mai 1928 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts zu Berlin, Kammer 21, dahin abgeändert, daß der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird. — Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung über die Höhe an das Arbeitsgericht Berlin zugleich auch über die Kosten der Berufung insoweit zurückverwiesen.“

Aus den Entscheidungsgründen: „Für die Entscheidung konnte dahingestellt bleiben, ob etwa der gesamte alte örtliche Tarifvertrag neben dem Reichstarif Vertrag behalten konnte. Die hier streitige Bestimmung, daß an den Sonntagen und den Tagen vor den hohen Festen trotz verkürzter Arbeitszeit 7 Stunden bezahlt werden sollten, gehört jedenfalls zu den Teilen, die Ortsräte, deren Weiterbestehen neben dem Reichstarif ausdrücklich im

Reichstarif vorgesehen ist. Sie ist eine Lohnbestimmung. Diese Bestimmung steht zwar im alten Berliner Tarifvertrag im Abschnitt „Arbeitszeit“. Diese Eingruppierung kann aber für die Frage, ob die Bestimmung als Lohnbestimmung anzusehen ist, nicht maßgebend sein. Dies ergibt sich schon ohne weiteres daraus, daß gleiche Bestimmungen in anderen Ortsstarifen im Abschnitt Lohnberechnung enthalten sein können. Maßgebend ist allein, ob die Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht als Lohnbestimmung anzusehen ist. Dies kann aber keinem Zweifel unterliegen, da der Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeit durch diese Bestimmung mitgerechnet wird, und auch die Möglichkeit jedenfalls nahe liegt, daß auch die einzelnen Lohnsätze des Tarifvertrages durch die Bestimmung der Bezahlung nicht geleistete Arbeit an den Sonntagen mitbeeinflusst worden sind. Ist aber diese Bestimmung Lohnbestimmung, so ist sie trotz des Reichstarifes in Gültigkeit geblieben. Der Kläger hat demnach trotz verkürzter Arbeitszeit Anspruch auf Bezahlung von 7 Arbeitsstunden an den Sonntagen und den Tagen vor den hohen Festen. Hiernach ist der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt. Da die Parteien noch über die Höhe streiten, war der Rechtsstreit gemäß § 538 I Ziff. 3 ZPO. an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.“

Der Wirkungsbereich des Schlichtungswesens. Das Schlichtungswesen ist noch immer Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen. Ueber seinen Wert sind die Meinungen sehr geteilt. In der „Industrie- und Handelszeitung“ Nr. 184 finden wir eine Zusammenstellung, die sehr lehrreiche Einblicke in den Wirkungsbereich des Schlichtungswesens gewährt. Uns liegt eine Zusammenstellung von kompetenter Stelle vor, die einen derartigen Überblick recht gut vermittelt. Erfaßt worden sind 402 Lohnaufträge mit über 5½ Millionen Arbeitern nach dem Stande vom 24. Juli 1928. Von diesen Verträgen sind 46 = 11,4 % durch verbindlich erklärten Schiedspruch zustandekommen, 64 = 15,9 % durch Vergleich vor dem Schlichter nach vorausgegangenem Schiedspruch, 147 = 36,6 % durch beiderseitig angenommenen Schiedspruch, 134 = 33,3 % durch freie Vereinbarung; in 11 Fällen (2,8 %) herrschte am 24. Juli ein tarifloser Zustand. — Die Verbindlichklärung wurde also in verhältnismäßig wenigen Fällen ausgesprochen. Zu je einem Drittel konnten dagegen die Tarife durch beiderseitige Annahme oder durch freie Vereinbarung zustande kommen. Interessant ist aber, wenn man für obige Zusammenstellung die Zahl der Arbeiter zur Unterlage einer Betrachtung macht. Danach fielen 1,88 Millionen Arbeiter = 33,9 % unter die verbindlich erklärten Tarife; 1 Million Arbeiter = 18,1 % unter die durch Vergleich vor dem Schlichter zustandekommenen Tarife; 2,6 Millionen Arbeiter = 47,1 % entfielen auf Tarife, die durch freie Vereinbarung oder beiderseitige Annahme zustandekamen. Die Verbindlichklärung von Tarifverträgen wird also hauptsächlich für den Wirkungsbereich der Großindustrie ausgesprochen. Diese Tatsache ist zweifellos sehr interessant. Die Organisationsverhältnisse sind in der Großindustrie in der Regel am schlechtesten und die Hartnäckigkeit der Unternehmer am größten. Deshalb hier auch die meisten Verbindlichklärungen.

### Keine Baustelle ohne Baudelegierte!

### Aus der Sozialgesetzgebung

Errechnung der pfändbaren und unpfändbaren Lohnbeträge. Vorheriger Abzug der Steuern und Versicherungsbeiträge. Bei der Frage, welcher Teil des Lohnes oder Gehalts der Pfändung unterliegt, spielt in jedem Falle die Frage eine erhebliche Rolle, ob bei der Errechnung der unpfändbaren und der pfändbaren Lohn- und Gehaltsanteile von dem Brutto- oder Netto-Lohn oder -Gehalt auszugehen ist, ob insbesondere zwecks Ermittlung des unpfändbaren Lohn- und Gehaltsanteils zuerst der Steuerabzug und die Versicherungsbeiträge von dem Bruttolohn in Abzug zu bringen sind. Diese Frage ist neuerdings in einem Urteil des Amtsgerichts Solingen vom 16. Mai 1928, Nr. A C 2 b C 100/28 zugunsten der Arbeiter aus folgenden Erwägungen entschieden worden: „Der Kläger hat auf Grund des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses vom 20. Januar 1928 die Lohnforderung seines Schuldners an die Beklagte zu pfänden und sich überweisen zu lassen, wegen eines Rechtsanspruches von 11,30 M. nebst Zinsen und Kosten. Die Pfändung ist erfolgt in Höhe der Forderungen der 30 M. wöchentlich überreichenden Gesamtvergütung des Schuldners. Der Beschluß ist der Beklagten am 1. Fe-

bruar 1928 zugestellt worden. — Der Kläger begehrt die Zahlung des vorstehend genannten Betrages. Die Beklagte hat die Abmahlung der Forderung beantragt. Sie macht geltend, daß höchstens die Zahlung eines Betrages von 4,20 M. in Frage käme; denn der Bruttolohn ... sei zunächst mit den auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Abgaben zu kürzen. Zur Pfändungsbeschlusse abzuführen. Der Standpunkt der Beklagten ist zutreffend. Abzüge, denen der Schuldner nach dem Gesetz für Lohnsteuer, öffentlich-rechtliche Versicherung usw. unterliegt, stellen eine Minderung des dem Arbeiter oder Angestellten zukommenden Lohnbetrages dar (vergl. Gaupp-Stein 1926, 12, Aufhänge III § nach § 850 ZPO.); denn der Schuldner ist durch die Steuergehalte, das Kranken- und Invalidenversicherungs-geld und andere Gesetze verpflichtet, sich einen gewissen Teil der Beiträge, die sich wieder nach der Höhe des Einkommens richten, einbehalten zu lassen. Das Einkommen erscheint also mit diesen Beträgen dergestalt belastet, daß der Lohnempfänger erst nach ihrem Abzuge es verlangen kann. Deshalb kommt eine Verwendung für die Gläubiger auch nur im selben Umfange in Frage. — Unter Berücksichtigung dieser Abzüge ergibt sich für die Zeit vom 3. Februar bis 30. März 1928 insgesamt ein Be-

trag von 4,20 M. Dieser Betrag ist errechnet auf Grund der eingehenden Aufstellung der Beklagten. Für die Zeit nach dem 1. April 1928 kommt eine Zahlung nicht in Frage, da die Lohnpfändungsgrenze von diesem Zeitpunkt an 45 M. beträgt, das Einkommen ... diese Grenze aber nicht erreicht. Die Beklagte war hiernach zur Zahlung von 4,20 M. zu verurteilen. Mit der Mehrforderung war der Kläger abzuweisen. — Nach dieser Entscheidung sind also von dem tatsächlichen Bruttolohn oder Bruttolohn zunächst die auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Abgaben (Steuern, Versicherungsbeiträge usw.) in Abzug zu bringen und ist alsdann der unpfändbare Lohn oder Gehaltsanteil nach dem Grundlag des § 1 der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung vom 25. Juni 1919 bzw. 27. Februar 1928 zu berechnen, der bekanntlich belag: „Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1919, Bundesgesetzbl. S. 242, und 1871 S. 63, Reichsgesetzblatt 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 195 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 45 Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 Reichsmark, und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der



Quartal hat uns einen erheblichen Mitgliederzuwachs gebracht, dies beweisen die 800 Neuaufnahmen. Die Zahl der Streikfälle nimmt stetig zu. Typisch ist, daß sich das sogenannte Bauökonomie wieder breit macht. In mehreren Fällen war es der Organisation nicht möglich, erhebliche Lohnsummen einzutreiben. In einem besonders krassen Fall war es uns möglich, entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts durch Verhängung der Sperre vom Bauherrn den größten Teil der reifizierenden Lohnsummen herauszuholen. Die Bauwirtschaft ist zur Zeit gut, doch deuten alle Anzeichen darauf hin, daß in nächster Zukunft bedeutende Schwierigkeiten in der Beschaffung von Baugeldern bestehen werden. Das wird sich auch in Hamburg auf dem Baumarkt ungünstig auswirken. — Troßdem in dem Tarifvertrag für das Baugewerbe die Bestimmung enthalten ist, daß sämtliche Arbeitskräfte nur durch Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise eingeworben werden dürfen, wird diese Bestimmung nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von unsern Mitgliedern umgangen. Alle Versuche des Vorstandes der Baugewerkschaft, den Tarifvertrag streng durchzuführen, kamen infolge dieser Umstände nicht voll zur Auswirkung. Der Vorstand ist jedoch gewillt und verpflichtet, im Interesse der Bauarbeiter, und zwar nicht nur Hamburgs, den Tarifvertrag konsequent durchzuführen, er empfiehlt deshalb der Vertreterversammlung folgende Entschlüsse zur Annahme: „Die am 9. August tagende Vertreterversammlung der Baugewerkschaft Hamburg nimmt Kenntnis von den vorgebrachten Beschwerden über die Arbeitsvermittlung im Baugewerbe in den letzten Jahrgangsergebnissen der Mauerer. Sie beauftragt den Vorstand, diese Beschwerden zu prüfen und auf Beseitigung vorhandener Mängel bei der zuständigen Behörde zu dringen. Die Vertreterversammlung erklärt ferner, daß im Interesse der gesamten Mitgliedschaft der Baugewerkschaft Hamburg die bestehenden tariflichen Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung nicht geändert werden können.“ In der Aussprache forderten verschiedene Redner ein rüchsiges Vorgehen gegen alle Saboteure der geregelten Arbeitsvermittlung. Gegen wenige Stimmen wurde dann die Entschlüsse angenommen. Einmütig wurde auf Antrag der Revisoren dem Vorstand Entlastung erteilt. Den Kinderfreunden wurden zur Errichtung eines Ferienheims 1000 M überwiehen.

**Silbesheim.** In der Vertreterversammlung am 5. August waren 24 Vertreter und der Bezirksleiter Schenk anwesend. Zunächst erörte die Versammlung die im verfloßenen Halbjahr verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise. Dann gab Kollege Weper den Geschäftsbericht. Danach waren die Arbeitsmöglichkeiten nicht gut; die Erwerbslosigkeit betrug teilweise über 50 %, sogar Ende Mai noch 15 %. Die Mitgliederzunahme betrug 213. Die Versammlungstätigkeit war sehr lebhaft, auch an Jugendarbeit wurde viel geleistet. Das Jugendtreffen in Minden wurde ebenfalls beachtet. Die Vertretung der Kollegen bei Lohnstreitigkeiten konnte meist mit Erfolg durchgeführt werden. Der Kassenbericht zeigte ein zufriedenstellendes Bild; dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Dann wurde beschlossen, die Sterbekasse der Lokalkasse zu trennen. Die Regelung der Hilfsarbeiterlöhne soll im Frühjahr geschehen. Die diesjährige Jubiläumsfeier soll am 22. September im Gewerkschaftsraum abgehalten werden. Es kommen auch hier wieder 33 Kollegen in Betracht, die 25 Jahre dem Baugewerbe oder seinen Vorstufen die Treue bewahrt haben.

**Wien.** In der Generalversammlung am 5. August wurde zunächst das Andenken der im verfloßenen Halbjahr verstorbenen Mitglieder in der üblichen Weise gelehrt. Ein Vortrag des Arbeitersekretärs Dornheim über „Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung wissen?“ wurde sehr beifällig aufgenommen. Den Geschäftsbericht gab der Vorsitzende, Kollege Leinert. Die Baukonjunktur war im verfloßenen Halbjahr in Mainz und im Industriegebiet Rüsselsheim gut, in den Bezirken Oppenheim, Alzen und Bingen dagegen unbefriedigend. Besonders in Bingen war die Bauwirtschaft sehr schlecht. Die Lohnbewegung im Frühjahr brachte eine Erhöhung des Stundenlohnes um 6 % in der Spitze vom 15. April an und um 2 % vom 26. September an. Eine Erhöhung der Sätze des Altkordvertrages für das Glasfenstergewerbe wurde für Mainz und Wiesbaden nach langen Verhandlungen von den Unternehmern zugestanden. Der Abschluß eines Altkordvertrages für die Pfistererei im Landstrassenbau ist auch in diesem Jahre noch nicht zustande gekommen. Die Lohnverhandlungen im Glasergewerbe gestalteten sich recht schwierig. Ein Vorstoß konnte, da über die Hälfte der Glaser arbeitslos waren, nicht unternommen werden. Die Tarifkämpfe der Lehrlinge werden in Mainz und Rüsselsheim gezahlt. Auch wegen der Vergütung der Schulforderungen sind keine Differenzen entstanden. Anders sieht es in den ländlichen Bezirken aus; dort wollen sich die Unternehmer gar nicht an den Tarifvertrag gewöhnen. — Unverhältnismäßig groß ist die Zahl der Klagen am Arbeitsgericht. Dadurch, daß die Arbeitsgerichte gegenüber den früheren Gewerbegerichten auch für die Landbezirke zuständig sind, können die Kollegen auf dem Lande schneller als früher zu ihrem Recht kommen. Die Bestimmungen über die Ferien werden auf dem Lande nicht beachtet. Ueberhaupt ist noch viel Arbeit notwendig, um die Vorteile, die der Reichstagsvertrag unsern Kollegen gebracht hat, überall durchzuführen. — Das Baubelegerntwesen funktioniert in Mainz und Rüsselsheim gut, weniger gut in den ländlichen Bezirken. Am Schlusse des Jahres 1927 betrug die Mitgliederzahl 2817, am Schlusse des 2. Quartals 2845. — Den Kassenbericht gab Kollege Löffel. Die Einnahme und Ausgabe für die Hauptkasse betrug 62 255,60 M, die Einnahme der Lokalkasse 43 418,17 M, ihre Ausgabe 24 540,05 M. Der Kassenbestand der Lokalkasse ist auf 18 878,12 M gestiegen. Der Bestand der Vereinsleiterkasse betrug 20 717,44 M. — In der Aussprache wurden irgendwelche Beanstandungen der Kassenführung nicht vorgebracht. Abgelehnt wurde ein Antrag von Frechenheim, das Schlichtungssystem beizubehalten. Ebenso wurde ein Antrag der Zahlstelle Bingen abgelehnt, der die Zahl der Vertreter zur Generalversammlung erhöhen wollte. Angenommen wurde ein Antrag der Zahlstelle Alzen, die Entschädigung für die Kartellleistungen zu erhöhen. Die Aussprache über die Anträge war sehr lebhaft, auch Kollege Lamp vom Bezirksvorstand beteiligte sich daran. Seine

Ausführungen fanden allseitige Zustimmung. Kollege Leinert forderte noch einigen geschäftlichen Mitteilungen nach auf, auch fernherin an dem Ausbau der Baugewerkschaft freudig mitzuwirken.

**Mannheim.** (Zahlstelle Rheingönheim.) Am 5. August feierte unsere Zahlstelle ihr 25jähriges Gründungsfest. Gründungspräsident war Leonhard Kamb, der auch die folgenden Jahre die Zahlstelle erfolgreich leitete. Volla 25 Jahre ist ebenfalls Kollege Adam Jambob Funktionär, und zwar bekleidete er abwechselnd den Posten des Kassierers und des Vorsitzenden. Das Fest wurde morgens 6 Uhr durch Wecker eingeleitet. Um 10 Uhr war auf dem Festplatz Luitpoldhain Fröhlichkonzert. Um 2 Uhr marschierte ein Festzug durch die reichbesagten Straßen zum Luitpoldhain. Dort sammelten sich allmählich die Kollegen aus Neuhofen, Waldsee, Mundenheim, Ludwigshafen, Mannheim, Rheinau, Magdorf und Jggelheim. Neben der Festmusik

die Ausgabe 18 779,40 M. Die Mitgliederbewegung hat sich bedeutend gebessert. Satten wir am Anfang des Jahres 1927 einen Mitgliederbestand von 1838, so am Ende des Jahres 2088. In der Aussprache behandelte Kollege Koch ausführlich die Ferien- und Lehrlingsfrage und Fragen der Lohnpolitik. Die Beschlußfassung über eine Druckschrift wurde dem Verwaltungsrat zur nochmaligen Prüfung überwiesen, ebenso die Einführung eines Verwaltungsbeitrages. Im nächsten Jahre soll dann jeder Kollege eine gedruckte Druckschrift erhalten. Zu einem Antrag der Zahlstelle Bad Schöneberg, der die Schreibweise im „Grundstein“ scharf kritisiert, wurde erklärt, daß für eine derartige Beschwerde nicht der Vertretertag, sondern der Bundesstag zuständig sei. Der jetzt bestehende Vorstand soll bis zum Vertretertag 1929 bestehen bleiben.

**Zwiesel.** (Ein loydrückender Unternehmerr.) Vor einigen Jahren wurde in Frauenau die Pfarrkirche vergrößert. Der Bauherr, Michl Ruderer aus Regen, zahlte stramm 50 3 Stundenlohn. Die Kollegen erhielten dann, als sie Zahlung nach Tarif forderten, 55 3, nach kurzem Streik auch einen Betriebsrat. Nach dem Streik blieben die Kollegen bis auf den Betriebsrat draußen. Im vorigen Jahre führte Ruderer wieder Arbeiter aus und wieder war das alte Leiden, ja, es wurde noch schlechter. In diesem Jahre versuchte es Ruderer wieder mit Lohndruck. Die Kollegen forderten Zahlung nach Tarif, das wurde erweigert, wieder kam es zur Arbeitsniederlegung. Vor mehreren Wochen begann Ruderer wieder mit einem Bau, dabei stellte er auch 3 Organisierte ein. Ein Kollege jedoch, früher bei Ruderer Baubelegerter, wurde trotz gemeindlicher Zusage nicht eingestellt, weil er Bezahlung nach Tarif forderte. Nunmehr ist beim zuständigen Arbeitsamt Beschwerde eingelegt worden. Dieses gab der Beschwerde statt. Hoffentlich belehrt es Ruderer endlich eines Besseren. Die Vorgänge aber zeigen, was alles sich ein Unternehmer herausnehmen kann, wenn die Kollegen wenig oder gar nicht organisiert sind. Organisiert Euch, dann werden auch solche Unternehmerübergriffe verschwinden!

### Ein Vorkämpfer für den Achtstundentag vor 100 Jahren!

Robert Owen, der große Sozialist und praktische Sozialreformer, der in den von ihm geleiteten Baumwollspinnereien von New Lanark den Beweis des wirtschaftlichen Vorteils der Verkürzung der Arbeitszeit erbrachte, gab 1831 folgende Begründung für die Notwendigkeit des Achtstundentages:

- Der Achtstundentag ist nötig:
1. weil das Menschengeschlecht keine länger dauernde körperliche Anstrengung ertragen kann, wenn es gesund, geistig aufgeweckt, tugendhaft und glücklich bleiben soll;
  2. weil die modernen Entdeckungen die Aufzucht einer länger dauernden Kräfteanpannung nötig machen;
  3. weil unter geeigneten Vorbedingungen der acht Arbeitsstunden ein Wohlstandsüberschuß für alle erzeugt werden kann;
  4. weil niemand ein Recht hat, zu verlangen, sein Mitmenschen solle sich länger, als es der Gesellschaft dienlich ist, beschäftigen lassen, nur damit er auf Kosten dieser Armer reich werde;
  5. weil es dem wahren Interesse jedes Menschen entspricht, daß jeder andere Mensch gesund, intelligent, zufrieden und gut gestellt ist.

sorgte das freie Sportkartell durch gelungene, turnerische, athletische und sprachliche Darbietungen, durch Handball- und Fußballspiele in bester Weise für Abwechslung. Kollege Jambob hielt eine herzliche Begrüßungsrede. Der Festredner, Kollege Wilh. Surek, Mannheim, behandelte in großen Zügen die Gewerkschaftsbewegung. Seine lehrreichen Ausführungen gälten dem Geburtsjahrestag der Zahlstelle Rheingönheim. Mit ehrenden Worten überreichte er schließlich den Kollegen Leonhard Kamb, Georg Heiner, Jakob Heiner, Johann Heiner, Karl Dfer und Adam Jambob für 25jährige Mitgliedschaft die eingemarhte Ehrenurkunde. Die dann folgenden feierlichen Stunden werden den Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben.

**Raumburg a. d. S.** (Stiftungsfest und Jubiläumsfeier.) Am 1. August veranstaltete unsere Baugewerkschaft zur Ehrung von 9 Jubilaren eine Familienfeier, zugleich wurde das 31. Stiftungsfest gefeiert. Bezirkssekretär Wielig hielt die Festrede. Er ermahnte vor allem die jungen Kollegen, den Allen nachzueifern. Der Vorsitzende August Paulsen feierte die Jubilare. Durch ihre Treue hätten sie bewiesen, daß sie echte und zähe ausdauernde Gewerkschaftskämpfer sind. Dafür gebührt ihnen unser Dank. Wir sind überzeugt, daß sie auch heute noch die ersten sein werden, wenn es sich um einen Kampf für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt. Nach Ueberreichung der eingemarhten Ehrenurkunden dankte Paulsen Eckardt im Namen der Jubilare, er schloß mit einem Hoch auf den Baugewerksbund. Der dann folgende geschäftliche Teil hielt die Kollegen in froher Stimmung noch längere Zeit zusammen.

**Wittenberg, Bez. Halle.** Am 29. Juni tagte in Coswig unser Vertretertag. Anwesend waren 46 Delegierte vom Bezirksvorstand nach Kollege Koch erschienen. Nach Vortrag zweier Berichtsstücke durch den Coswiger Volkschor und Ehrung des Andenkens der im Jahre 1927 verstorbenen Mitglieder, vor allem des Kollegen Heinrich Schumann, gab Kollege Prienza den Geschäftsbericht. Die gegen ihn in letzter Zeit von den „Oppositionellen“ gerichteten Angriffe und die Schreibweise des „Klassenkampf“ hatten zur Folge, daß zwei Mitglieder dieser Fakultät auf ein Jahr vom Verfallungsbescheid und der Bekleidung irgendwelcher Ämter in der Organisation ausgeschlossen wurden. Bei den Lehrlingen steht es in der Entlohnung nicht roß aus, das Arbeitsgericht mußte deswegen des öfteren angerufen werden. Andere Klagen vor dem Arbeitsgericht konnten mit wenigen Ausnahmen mit Erfolg durchgeführt werden. In der Arbeitslosenversicherung wurde die Organisation mit der verlängerten Wartezeit der Bauarbeiter größere Schwierigkeiten. Der Verwaltungsausschuß und das Landesarbeitsamt mußten des öfteren angerufen werden. — In der letzten Zeit hat sich bei uns auch eine Gruppe des sogenannten Industrieverbandes (Kassiergruppe) etabliert; die Mitglieder sind mit wenigen Ausnahmen Beitragsrückbehalter, es sind Leute, denen der Baugewerksbund niemals etwas recht machen kann, denn der sind es Arbeiter aus dem Pfisterer Gläsdarmkeren. Schon heute kann festgestellt werden, daß Mitglieder diese „Organisation“ wieder verlassen haben und zum Baugewerksbund zurückgekehrt sind. — Den Kassenbericht gab der Kollege Brandt. Die Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse betrug 64 400,73 M, die Einnahme der Lokalkasse 20 492,07 M.

### Aus den Fachgruppen

**Feuerungs- und Schornsteinmaurer.** Berlin. (August Pirnack f. o. f.) Nach langem, schwerem Leiden ist er, erst 48 Jahre alt, am 7. August verstorben. Er gehörte zu denen, die in rastloser Tätigkeit und unermüdlich am Aufbau der Fachgruppe mitgearbeitet haben und dabei stets in vorderster Reihe standen. Allzu früh ist er von uns geschieden. Doch August Pirnack wird uns als tüchtiger Mitarbeiter unvergesslich bleiben und stets werden wir sein Andenken in Ehren halten!

### Töpfer und Fliesenleger.

**Leopold Warlich zum Lebensjubiläum und Abschied!** Am 31. August vollendet unser Reichsfachgruppenmann sein 65. Lebensjahr. Dieses Geburtsjubiläum ist besonders wichtig für unsere Töpfer- und Fliesenlegergruppen deshalb, weil Kollege Warlich zugleich Mitglied ist, zum 1. Oktober aus seinem Amt auszuscheiden. — Leopold Warlich hat ein reiches gewerkschaftliches Leben hinter sich. Als Mitbegründer seines Berufsverbandes stand er schon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts im Töpferverband an hervorragender Stelle. Neben Ehrenämtern in der Partei bekleidete er von 1897 bis 1905 im damaligen Töpferverband das Amt eines unbesoldeten Gauleiters für Sachsen, zugleich war er von 1903 bis 1905 Vertrauensmann der Dresdner Töpfer. Dann berief ihn der Münchner Verbandstag 1905 in den Hauptvorstand als besoldeten 2. Vorsitzenden an Stelle des Kollegen Arthur Schmitz, dem nunmehr das wichtige Amt des Redakteurs am „Töpfer“ überwiehen wurde. Im Februar 1922, als der seitherige 1. Vorsitzende des Töpferverbandes, Adam Dransiel, starb, übernahm er dessen Amt bis zum Uebertritt des Töpferverbandes in den Deutschen Baugewerksbund am 1. Januar 1923. Seitdem bekleidet er das Amt des Reichsfachgruppenmanns der Töpfer und Fliesenleger in unserm Bunde. Alle von ihm verwalteten Ämter hat Warlich mit seltener Gewissenhaftigkeit und großem Ernst durchgeführt. Besondere Verdienste hat er um die Führung von Lohnbewegungen und Streiks. Stets verstand er, die wirtschaftliche Lage und die gegenseitigen Kräfte genau zu wägen. Mit großem Geschick ging er bei Lohndifferenzen zu Werke, und falls der Streik unvermeidlich erschien, dann nahm er den Kampf auf, und fast immer führte er ihn dann auch mit Erfolg zu Ende. Unbestrittene Verdienste hat Warlich auch um den geschlossenen Uebertritt der Mitglieder des Töpferverbandes zum Baugewerksbund. Und auch in der neuen Organisation änderte er seine alte Taktik nicht. Beobachtungen wenig oder gar keinen Erfolg versprechenden Lohnkämpfen trat er mit entschiedenem Ernst entgegen; dann wücherte er mit dem in anvertrauten Pfunde, und er rief den Kampfslustigen zu, sie hätten nicht das Recht, sich auf den großen Bruder Baugewerksbund auch in zweifelhafter Lage zu verlassen, sondern ihnen siehe die erste Pflicht zu, mit der gleichen Gewissenhaftigkeit wie früher im Töpferverbande zu Werke zu gehen! — Zu seinem Lebensjubiläum unserm Leopold Warlich die herzlichsten Glückwünsche! Damit sei zugleich innigster Dank verknüpft für die im früheren Töpferverbande und im Deutschen Baugewerksbunde geleisteten wertvollen Dienste. Und da es heißt, in einigen Wochen auch Abschied aus dem Dienst zu nehmen, verbinden wir unsere Geburtstagswünsche zugleich mit herzlichen Wünschen für unsern Leopold auf einen recht langen, fried- und freudvollen Lebensabend. Nochmals Glückwunsch, Gruß und Dank! — Zum Nachfolger des Kollegen Warlich haben der Verbandtag der Töpfer und Fliesenleger und unser zweiter ordentlicher Bundesstag den frühere langjährigen Hauptkassierer des Töpferverbandes, den

ein die oben an- ist. eifrig den- schlag rbeits an- Ein- von aus s zu je zu daß Bei eine Aus- ztrag egen, ngen dann von. — wur- falle oben ehen- beim wur- wur- Vom nung verk- Sam- zu r die eien e auf Die efrag gabe de Er- nach- vorst- An- eine ndere n der eber- daß gorden Am ollege srich- Bau- r der de die Vor- dende rkan- e und seine n ihn che zu dan- die die Wenn lters r sein Ehren August groß Ent- einem über löffene

307
9,1
5,4
6,8
4,0
4,4
2,7
4,8
8,3
13,0
7,5
2,2
4,2
7,1
4,0
2,3
10,2
3,4
11,0
5,96

Kollegen Moritz Lother, bestimmt. Er steht vor allem bei den Töpfen in guter Abfertigung, besonders wegen seiner früheren, 25 Jahre lang ununterbrochen und mit großer Gewissenhaftigkeit betriebenen Amtsführung. Wir wünschen ihm in seinem neu anzunehmenden wichtigen Amt die gleichen guten Erfolge!

**Kiel. (Zielflegerstreik.)** Da die Firmen Jäperßen und Rabe in vielen Punkten, die zum Abschluß eines allgemeinen Bezirksarbeitsvertrages führen können, nicht nachgeben wollten, mußten die Einigungsverhandlungen abgebrochen werden. Gefordert wird von uns Akkord auf der ganzen Linie, die Ferienregelung nach Markensystem wie im Dfenfegergewerbe, die Mitwirkung des Betriebsrates bei Entlassungen auf tariflich-gesetzlicher Grundlage, Einstellung durch Arbeitsnachweis ohne namentliche Anforderung, Stundenlohn 1,64 M., vom September an 1,70 M. Es wurden uns 1,67 M. Stundenlohn angeboten, wenn wir alle andern Bestimmungen fallen lassen würden. In der Ausbittlungsfrage sollten Verschlechterungen übernommen werden. Zur Akkordvertragsberatung wurde überhaupt keine Stellung genommen. Die Zielfleger lehnen alle Verschlechterungsanträge der Unternehmer ab. Die Platten- und Dfenfegerfirmen von Neumünster haben den Vertrag reflexlos anerkannt. Kürzlich haben auch 3 Dfenfegerfirmen in Kiel unsern Vertrag unterzeichnet. Der Firma Rabe ist es leider gelungen, mit Streikbrechern, Kleinkaufern vom Hochbau und vom Dfenfegergewerbe (man preßt auch Lehrlinge zum Streikbruch) den Betrieb notdürftig aufrechtzuerhalten. Ein gewisser Eten aus Dreeß, wegen gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens ausgeschlossen, fungiert als Streikbrecher. Auch der berühmte Wilh. Schöpe bringt seine „Plattenanfertigerzule“ in empfehlende Erinnerung. Folgender Brief an eine Plattenfirma in Neumünster sei hier wortwörtlich wiedergegeben: „Mit gegenwärtigen Frage ich ergeb. an, ob Sie größere Plattenfabrikationsarbeiten auszuführen haben? Sollte dieses der Fall sein, so können Sie versichert sein, solche sachgemäß, sauber und haltbar durch mich ausgeführt zu bekommen. Gute Referenzen resp. Zeugnisse stehen zu Diensten. Da ich eine größere Kolonne tüchtiger Leger und Ansetzer habe, bin ich imstande, jedes Objekt in kurzer Zeit zu bewältigen. Ich habe hier (in Rostock, Red.) für sämtliche Plattenfirmen in 3. 8 Wochen alle Arbeiten übernommen, sodass der Streik in Rostock verloren ging. Falls Sie keinen Gebrauch von meinem Angebot machen können, so bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich in Ihren Kreisen weiter empfehlen könnten. Vielleicht können Sie sich meiner noch erinnern, ich habe schon im Jahre 1903-04 für Sie zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet. Ihrer weiteren diesbezüglichen Rückantwort gerne entgegengehend, zeichnet Hochachtungsvoll Wilh. Schöpe, 3. Jf. in Rostock, Ribbenbberstraße 7.“ — Der Kampf geht weiter. Die Zielfleger von Kiel lassen sich, auch wenn es Schöpe gelassen hätte, nach Kiel zu kommen, durch nichts breiten. Alle streikenden Zielfleger stehen in Arbeit. Andere Bauhütten in Kiel und der Allgemeine Konsumverein Kiel stehen uns in diesem Kampf geschlossenen zur Seite. Es ist uns gelungen, die Arbeiter selbst auszuführen. Die neuen Bedingungen sind von beiden Unternehmen anerkannt.

**Köln.** Die Versammlung der Töpfer am 4. August befaßte sich eingehend mit der Lehrlingsfrage. Am 14. Mai wurde in dieser Sache eine Einigung folgenden Wortlauts festgelegt: „Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. Als Entschädigung wird gezahlt: im ersten Jahre 9 M., im zweiten 12 M., im dritten 15 M., in der ersten Hälfte des vierten Lehrjahres 25 M., in der letzten 30 M.“ Nun haben wir in Köln die kaufmännische Firma Brüner & Rattenberg, die zur „Hebung des Handwerks“ eine Werkstätte in Lehrlingszucht angelegt hat. Acht bis zehn junge Leute sollen dort das Dfenfegererlernen. Jeder vernünftige denkende Mensch weiß, daß das nicht möglich ist, zumal wenn die jungen Leute Arbeit zugewiesen bekommen, die mit dem Dfenfeger nichts zu tun haben. Hierum kümmern sich aber die Firma nicht. Ihr Grundsatz ist: „Billige Arbeitskräfte und Ausbeutung.“ Außerdem ist die Firma tarifmäßig 30 M., einem andern jedoch nur 25 M. Ferner wird von einem Angestellten der Firma versucht, unsere Mitglieder aus dem Bauwerkerebund herauszutreiben. Unser Fachgruppenmann Kollege Sädler, ist aus diesem Grunde von der Firma indirekt auf Pfahler gesetzt worden. Herr Rattenberg scheute sich nicht, einem Angestellten gegenüber zu äußern, verschiedene Dfenfeger hätten ihm erklärt, daß sie mit der Handlungsweise unseres Obmannes nicht einverstanden seien. Diese Taktik, die Kollegen unter sich uneinig zu machen, hatte jedoch keinen Erfolg. Unserm Obmann wurde in geheimer Abstimmung einstimmig ein Vertrauensvotum ausgesprochen. Die Versammlung beauftragte eine Kommission, sofort die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Regelung der Lehrlingsentschädigung ins reine zu bringen.

**Meißen.** (Ungenügende Lehrlingsausbildung a. n. g.) In der Dfenfabrik Praße, vormals Körner, Meißner-Dobritz, werden 10 Gesellen und 6 Lehrlinge beschäftigt. Der Besitzer der Fabrik war so schlau, mit den Eltern oder Vormündern der Lehrlinge keinen Lehrvertrag abzuschließen, obwohl auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung nach 4 Wochen ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen ist. Dieser Modus geht schon lange Jahre, er wäre auch noch nicht an den Tag gekommen, wenn Praße nicht einen Lehrling entlassen hätte. Der Töpferlehrling B., im zweiten Lehrjahr stehend, hat den Meister, ihm das Gedenken lernen zu lassen, in den andern Dfenbetrieben seien die Lehrlinge in der Ausbildung schon weiter. Der Meister lehnte das ab. B. sagte darauf, er handele im Auftrag seines Vaters, dieser habe erklärt, wenn die Ausbildung nicht bald eine bessere würde, müsse er sich um eine andere Lehrstelle kümmern. Hierauf entließ der Meister den B., dem Töpferlehrling M. sagte er bei dieser Gelegenheit, er könne gleich mitgehen. Die Entlassung war leicht, es bestand kein Lehrvertrag, obwohl im Arbeitsbuch gegeben wird, daß B. Töpferlehrling ist. Wie sieht es nun bei Praße mit dem „Lernen“ aus? Wochen und Monate werden fließen hergefließt, die Lehrlinge müssen am Zionschneider arbeiten und anderes mehr. In andern Be-

trieben sind zu diesen Arbeiten Hilfsarbeiter vorhanden. So kommt es, daß Praße Lehrlinge hat, die im dritten Lehrjahr stehen und noch keine Ede, vielweniger ein Stützzeug gemacht haben! Manche Lehrlinge haben während der Lehrzeit überhaupt nur glatte Kacheln gemacht. Wenn sie dann in andere Betriebe kamen, mußten sie noch einmal zu lernen anfangen. Mit dieser Art von Lehrlingsausbildung sollte sich das Gewerbeamt dringend beschäftigen, zumal bei Praße keine Lehrverträge abgeschlossen werden. Anzeige ist bereits gemacht. Im übrigen sind auch 6 Lehrlinge auf 10 Gesellen viel zu viel. — Man kann nun die Frage aufwerfen, weshalb sich die Gesellen um die Ausbildung der Lehrlinge nicht kümmern. Nun, bei der Akkordfertigung von heute hat eben der Geselle keine Zeit, sich um den Lehrling zu kümmern. Er hat zu tun, um den Lebensunterhalt für seine Familie herauszubekommen. Trotzdem ist sein Verdienst kein guter. Die Lohnstatistiken weisen das nach. Gibt es doch ältere Kollegen, die kaum noch den Frauenlohn verdienen. Trotz alledem werden wir mehr als bisher für unsern gewerblichen Nachwuchs eintreten müssen. Wir haben ein Interesse daran, daß tüchtige Fachkollegen herangebildet werden. Man führe sie der Berufsorganisation zu; die ist immer bereit, wenn Unrecht geschieht, helfend einzugreifen. Wäher haben es die Fabrikanten abgelehnt, die Lehrlingslöhne tarifvertraglich zu regeln. Was werden wir immer und immer wieder fordern, und wir werden es durchsetzen, sei es auch durch härtesten Kampf!

**Die Beiträge sind das Fundament unseres Bundes! Für die Woche vom 27. August bis 2. Sept. ist der 35. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.**

**Rostock.** Wegen der etwaigen Besetzung des Streiks der Dfenfeger hatte der Schlichtungsausschuß Verhandlungen anberaumt. Sie führten zu keinem Resultat. Die Unternehmer waren schließlich bereit, über die Löhne für Dfenfeger zu verhandeln, jedoch nicht für Plattenarbeit. Zum Plattenansehen haben sich zwei Streikbrecher angeeignet, Warum werden die Namen dieser Heiden nicht genannt? (Red.), die mit den Unternehmern bis zum 21. Juni 1929 einen festen Vertrag abgeschlossen haben. Von diesem Vertrag möchten die Unternehmer nicht zurücktreten, sie wollen „vertragsstreu“ bleiben. Aus diesen Gründen war eine Einigung nicht möglich, zumal die Arbeit der Rostocker Dfenfeger zu 70 % in Plattenansehen besteht. Der Kampf geht weiter. Wir erfordern den Zugang von Plattenlegern und Dfenfegern streng fernzuhalten. Die Löhne in Rostock sind übrigens so minimal, daß sie zum Streikbrecher-Judasdienst absolut nicht verführen. Die Bauwerkerschaft Rostock erhebt ferner dringend um Angabe offener Stellen für Dfenfeger- und Zielflegerarbeiten, um die Streikenden so viel und so bald als möglich unterbringen zu können.

**Dfenfeger sucht sofort 2. Arr. Rabes 2. A. Einen geschulten Dfenfeger sucht Georg Ottens, Dfenfabrik, Walsrode. Tüchtiger Brenner gesucht; freie Wohnung ist vorhanden. Angebote an die Dfen-, Zement- u. Schamotte-Fabrik von Paul Wanner, Welsen-Dierfeld in Walsrode.**

**Werks- und Hüftenmaurer.**

Der Bundesvorstand und beirat hat dem Beschluß des Bundesstages hinsichtlich der Werksmaurer Rechnung getragen und mit der Wahrnehmung ihrer Interessen den Kollegen G. e. w. a. l. b. beauftragt. Es ist nun an der Zeit, daß sich die Werksmaurer auf sich selbst besinnen und alles daran setzen, um vorwärts zu kommen. Vielesch wird aus dem einzelnen Bezirkern gemeldet, daß ein großer Teil der Werksmaurer heute noch arbeitslos steht oder in andern Organisationen gesplittet ist. Während die einen ihr Fernsehen damit erklären möchten, daß der Deutsche Bauwerkerebund nicht genügend für sie eingetreten sei, schätzen die andern die niedrigeren Beiträge in andern Organisationen vor. Wollen wir weiter kommen, dann muß ein derartiges hallofen Ausreden Schluß gemacht werden. — Zur Einzelheiten sei hier nicht eingegangen. Ein großer Teil Werksmaurer hat den Willen, sich in Zukunft nicht mehr als Maurer zweiter Klasse fertigen zu lassen, zumal sie erkannt haben, daß die Arbeit, die sie ausführen, zum großen Teil Spezialarbeit ist, für die ein höherer Lohn gezahlt werden müßte. Ein Teil läßt sich allerdings in den Sozialzulagen fänden, die natürlich in allen Fällen von dem zu wenig gezahlten Lohn geleistet werden. Auch die immer in den Vordergrund gestellte ständige Beschäftigung kann den Lohnunterstützung nicht rechtfertigen. Die ständige Beschäftigung in gesundheitschädlichen Betrieben verbraucht die Arbeitskraft des einzelnen viel schneller als das sonst im allgemeinen der Fall ist. Jeder Werksmaurer wird das selbst am besten beurteilen können. — Allerdings können wir die Verhältnisse nicht im Handumdrehen ändern, dazu gehört eine gründliche Vorbereitung. Das eine kann aber schon jetzt gesagt werden: Dort, wo die Werksmaurer auf der Höhe sind, sind schon wesentliche Verbesserungen erzielt worden, zum Teil sowohl, daß es keinen Lohnunterschied zwischen einem Werks- und Hochbauarbeiter mehr gibt. Die Organisation hat jede Gelegenheit benutzt, um vorwärts zu kommen; kein Mittel bleibt unversucht. In den meisten Fällen fehlt aber der Druck der Kollegen, und ohne den geht es nun einmal nicht. Wir dürfen aber auch den O. g. n. er keinesfalls unterschätzen. Einige und geschloffen steht er da. Davor dürfen wir natürlich nicht zurückschrecken, mit stets frischem Mut müssen wir an die Arbeit gehen, um das Ziel zu erreichen. Einigkeit und Geschlossenheit sind Grundbedingung. Ueberall, wo Werksmaurer beschäftigt werden, muß versucht werden, eine Vertrauensstellung aufzubauen, um zunächst einmal selbst zu einer einseitigen Auffassung zu kommen und praktische Erfahrungen auszulassen. Vertrauensleute in den einzelnen Werken, die ständig mit der Organisation in Fühlung stehen, müssen benannt werden. Allen Werksmaurern müssen wir sagen, daß sie in den Bauwerkerebund gehören. Nur er ist imstande, für die berechtigten Forderungen der Werksmaurer nachdrücklich einzutreten. Wenn wir so arbeiten, dann werden auch die Erfolge nicht ausbleiben!

**Aus der Bauarbeiter-Internationale**

(B. 1.) **Gross-Britannien.** In Nachstehendem sei berichtet über die Arbeitszeit und die Stundenlöhne der Britischen Maurer und Bauhilfsarbeiter von 1914 und vom Juni 1928, die uns vom Bauwerkerebund in Gross-Britannien (National Federation of Building Trades Operatives) zur Verfügung gestellt worden sind. Danach betrug 1914 die Arbeitszeit 54 bis 55 1/2 Stunden die Woche (10 Stunden tägliche Arbeitszeit und 5 1/2 Stunden am Sonnabend) in den Grosstädten, 60 bis 64 Stunden die Woche (12 Stunden täglich) in den Landgebieten. In London, Tees und Hartlepool wurde seit 1912 50 Stunden die Woche gearbeitet, in Manchester und Liverpool 46 1/2 Stunden. In London, Southampton, Bristol, Barnstaple, Liverpool und in Schottland ist die gegenwärtige Arbeitszeit während des ganzen Jahres 44 Stunden die Woche. Im übrigen England wird während der gesetzlichen Sommerzeit 46 1/2 Stunden wöchentlich gearbeitet. Im Januar und Februar kann unter besonderen Umständen die wöchentliche Arbeitszeit 41 1/2 Stunden die Woche sein.

Die Maurerlöhne gelten für sämtliche Baufacharbeiter, die dem Lohnabkommen im Baugewerbe unterstellt sind. Die Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten (Kleinhandelspreise) war 1914: 00, im Juni 1928: 65. Zum besseren Versehen der nachstehenden Tabelle sei bemerkt, dass 1 shilling = 102 1/2 pence = 8,5 1/2 ist.

Orte	Stundenlöhne 1914		Stundenlöhne Juni 1928	
	Maurer pence	Bauhilfsarb. pence	Maurer shill. pence	Bauhilfsarbeiter shill. pence
<b>London</b>	11 1/2	8	1 9	1 4
12 Meilen Umkreis...			1 8 1/2	1 3 1/2
12-15 Meilen Umkreis				
<b>Süd. Grafschaften:</b>				
Oxford .....	8 1/2	6	1 6	1 1 1/2
Reading .....	9	6-6 1/2	1 6	1 1 1/2
Southampton .....	9 1/2	6 1/2	1 6	1 1 1/2
<b>Südwestl. Grafschaft:</b>				
Bristol .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Plymouth .....	9	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Oestl. Grafschaften:</b>				
Brentwood .....	9	5 1/2	1 6 1/2	1 2
Norwich .....	8 1/2	5 1/2	1 6 1/2	1 2
Southend .....	10	6 1/2-8	1 6 1/2	1 2
<b>Mittelengl. Grafsch.:</b>				
Birmingham .....	11	8	1 7 1/2	1 2 1/2
Coventry .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Derby .....	9 1/2	6 1/2-7	1 7 1/2	1 2 1/2
Leicester .....	8 1/2	6	1 7 1/2	1 2 1/2
Lincoln .....	10	7 1/2-8	1 7 1/2	1 2 1/2
Nottingham .....	10	7 1/2-8	1 7 1/2	1 2 1/2
Wolverhampton .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Süd-Wales:</b>				
Cardiff .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Swansea .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Yorkshire</b>				
Doncaster .....	9 1/2	7 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Hull .....	9 1/2	7 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Leeds .....	10	7 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Sheffield .....	10	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
York .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Nordwestl. Grafsch.:</b>				
Ashton-under-Lyne .....	10 1/2	6	1 7 1/2	1 2 1/2
Blackburn .....	10	7	1 7 1/2	1 2 1/2
Carlisle .....	8 1/2	6	1 7 1/2	1 2 1/2
Chester .....	9 1/2	6-6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Lancaster .....	9 1/2	6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Liverpool .....	11 1/2	6 1/2-7 1/2	1 10	1 4 1/2
Llandudno .....	8 1/2	5-5 1/2	1 6	1 1 1/2
Manchester .....	10	6 1/2-7	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Nördl. Grafschaften</b>				
Durham .....	9 1/2	6	1 7 1/2	1 2 1/2
Tees u. Hartlepool .....	10	7	1 7 1/2	1 2 1/2
Tyne u. Blyth .....	10	7	1 7 1/2	1 2 1/2
Wear .....	10	unbekannt	1 7 1/2	1 2 1/2
<b>Schottland:</b>				
Aberdeen .....	9	5	1 7 1/2	1 2 1/2
Edinburgh .....	10	6-6 1/2	1 7 1/2	1 2 1/2
Glasgow .....	11	7	1 7 1/2	1 2 1/2

**Vom Bau**

Am 18. August ereignete sich hier ein schwerer Unglücksfall. Der bei der Firma Wötcher & Samel beschäftigte 17jährige Maurerlehrling Meier aus Auguftwalde wurde zu einem Malermeister geschickt, um das Malergerüst abreißen zu helfen. Der junge Mensch bestieg die Leiterstange; kaum aber war er oben, da fiel er auch schon 8 Meter tief ab und blieb mit zerbrochenen Gliedmaßen auf dem Pflaster liegen. Er wurde sofort ins Krankenhaus geschafft, wo er schwer darniederliegt. Die Untersuchung ist eingeleitet. Auch dieser Vorfall zeigt wieder, wie leichtfertig mit Menschenleben umgegangen wird.

**Gera. (Unfall beim Brunnenbau.)** Der Brunnenbauer Kufzbaum hatte einen Brunnenabschnitt auf 10 Meter niedergelassen. Weil harter, rottiender Boden durchgearbeitet werden mußte, wurde täglich zu normal gepregelt. Um die Luft im Brunnenabschnitt zu verbessern, wurde mittels eines Gartenhäutches Sauerstoff aus einer bereitgestellten Stahlflasche nach unten geleitet. Als Kufzbaum am 3. August drei Bohrerdrück mit Chloratit II besetzt hatte und die Zündschnüre anzündete, haben



